

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer  
- Vergnügungsteuersatzung (VStS) -  
vom 24.11.2011**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 13.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. den §§ 2 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungsteuersatzung (VStS) - in der Fassung vom 11.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Ziffer 8 a 24 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60 Euro.
2. an den übrigen in § 1 Ziffer 8 b genannten Orten 24 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20 Euro.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

---

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung

des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 29.06.2017

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig  
Oberbürgermeister